

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon 062 835 12 40
Fax 062 835 12 50
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

Per E-Mail

Staatssekretariat für Wirtschaft

wp-sekretariat@seco.admin.ch

10. September 2025

Änderung des Kartellgesetzes (Reform Wettbewerbsbehörden); Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 13. Juni 2025 wurden die Kantonsregierungen eingeladen, zur Änderung des Kartellgesetzes (Reform Wettbewerbsbehörden) Stellung zu nehmen. Der Regierungsrat des Kantons Aargau dankt Ihnen für diese Möglichkeit.

Grundsätzlich begrüsst der Regierungsrat die Stossrichtung der Reform. Sowohl das Anliegen der stärkeren Trennung zwischen Untersuchung (Sekretariat) und Entscheid (Kommission) als auch der Versuch, Verfahren zu beschleunigen, sind zu befürworten. Aus Sicht des Regierungsrats ist allerdings unsicher, ob diese Ziele mit der vorgeschlagenen kleinen Revision vollumfänglich erreicht werden können.

Zur Teilrevision des Bundesgesetzes über Kartelle und andere Wettbewerbsbeschränkungen (Kartellgesetz, KG)

In Art. 18 KG schlägt der Bundesrat vor, die Kommission zu verkleinern und ausschliesslich auf unabhängige Sachverständige als Mitglieder zurückzugreifen. Damit sollen Interessengruppen (heute Economiesuisse, Schweizerischer Gewerbeverband, Schweizerischer Bauernverband, Gewerkschaften, Konsumentenschutz) nicht mehr Einsitz haben. Die Wettbewerbskommission (WEKO) wird eine reine Fachbehörde, die sich vorwiegend aus Ökonominen und Ökonomen sowie Juristinnen und Juristen zusammensetzen soll.

Aus Sicht des Regierungsrats ist es wichtig, dass der Praxisbezug der WEKO weiterhin sichergestellt ist. Verschiedene Interessengruppen und Disziplinen in die Entscheidungsfindung einzubinden, kann einen Mehrwert darstellen. Gerade bei Unternehmenszusammenschlüssen und der Untersuchung von Wettbewerbsbeschränkungen sind verschiedene Blickwinkel auf die Sachfrage sehr hilfreich. Der Blick ins Ausland zeigt, dass rein technokratische Wettbewerbsbehörden nicht unbedingt bessere wettbewerbsrechtliche Entscheidungen treffen.

Unabhängig davon erachtet der Regierungsrat drei bis fünf Mitglieder als sachgerechter, wenn man sich für eine Kommission entscheidet, welche sich ausschliesslich aus unabhängigen Sachverständigen zusammensetzt.

Zwar sollen gemäss Bundesrat nur noch unabhängige Sachverständige Einsitz in die Kommission nehmen. Er überlässt es dann aber faktisch der Praxis, ob nicht doch wieder Mitglieder eines Wirtschafts- oder Konsumentenverbands gewählt werden. Konsequenterweise müsste eine Unvereinbarkeit in das Gesetz oder die Verordnung aufgenommen werden.

Mit der Revision der Art. 23, 27 und 42 Abs. 2 KG wird das Sekretariat gestärkt, was zu begrüßen ist.

Der neue Art. 42a KG schafft die gesetzliche Grundlage für ein Datenraumverfahren, was grundsätzlich zu begrüßen ist. Datenschutzrechtlich erachtet der Regierungsrat die Formulierung jedoch als zu weit, wenn der Bundesrat die Einsicht schon gewähren möchte, wenn andere überwiegende öffentliche oder private Interessen dafürsprechen. In der Folge wird das Geschäftsgeheimnis leichtfertig ausgehebelt. Dies soll ausdrücklich und anders als heute auch gegen den Willen der Inhaberinnen und Inhaber des Geschäftsgeheimnisses geschehen können, was der Regierungsrat als kritisch beurteilt. Der Bundesrat führt aus, dass die Anordnung eines Datenraumverfahrens selbstständig "anfechtbar sein dürfte" (vgl. Erläuterungen zu Art. 42a KG, S. 19). Es wird angeregt, dass der Bund prüft, ob dies wirklich der Fall ist. Nur, wenn das Beschwerderecht gegeben ist, wären die vorgesehenen Voraussetzungen für das Datenraumverfahren akzeptabel.

Eine abschliessende Beurteilung der datenschutzrechtlichen Reichweite ist zudem generell erst möglich, wenn der Bundesrat die Einzelheiten geregelt hat.

Zur Teilrevision des Bundesgesetzes über das Bundesverwaltungsgericht (Verwaltungsgerichtsgesetz, VGG)

Dass das Bundesverwaltungsgericht künftig auf nebenamtliche Richterinnen und Richter mit entsprechenden Fachkenntnissen für die Beurteilung von kartellrechtlichen Verfahren zurückgreifen kann, ist uneingeschränkt zu begrüßen.

Fazit und Anträge

Soweit der Bundesrat das Bundesverwaltungsgericht fachlich stärkt, ist die Revision zu begrüßen. Auch die stärkere Trennung von Sekretariat und Kommission ist positiv, könnte aber weiter gehen als vorgeschlagen. Angesichts dessen, dass die WEKO noch technokratischer wird, ist die Revision schliesslich wenig positiv zu bewerten. Verfahrensbeschleunigungen werden unter dem Strich nicht zu erwarten sein. Dies könnte man durch die Schaffung eines eidgenössischen Wettbewerbsgerichts (ähnlich dem Bundespatentgericht) erreichen. Die vorgeschlagene Revision könnte der erste Schritt hin zu einem Bundeswettbewerbsgericht sein. Man wird sehen, wie sich ein faktisches Wettbewerbsgericht innerhalb des Bundesverwaltungsgerichts bewähren wird. Der Regierungsrat erwartet insgesamt positive Entwicklungen durch die Reform. Er stellt allerdings zwei bereits erwähnte Prüfanträge:

- Aufnahme einer Unvereinbarkeitsbestimmung betreffend Mitglieder der Kommission (Stichwort Unabhängigkeit) prüfen
- Beschwerdeweg Datenraumverfahren prüfen

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Dieter Egli
Landammann

Joana Filippi
Staatsschreiberin